

## RATGEBER

# Neue Meldepflichten für Aktionäre

*Ich bin Einzelaktionär und alleiniger Verwaltungsrat einer Inhaberaktiengesellschaft. Zusammen mit einer Geschäftspartnerin plane ich den Kauf von Aktien an einer anderen, nicht an der Börse gehandelten Namenaktiengesellschaft. Unser Ziel ist es, durch den Kauf dieser Firma die Stimmenmehrheit zu erreichen. Ich weiss, dass kürzlich das Recht geändert hat. Welche neuen (Melde-)Pflichten muss ich einhalten, und was passiert, wenn ich den Vorschriften nicht nachkomme?*

R. V. aus Z.

Am 1. Juli 2015 wurde das Schweizer Recht an die internationalen Standards zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung angepasst. Mit der Umsetzung im Schweizer Recht wurden den Aktionären diverse neue Pflichten auferlegt. Im Wesentlichen geht es darum, dass wenn Inhaberaktien gekauft werden, der Gesellschaft innert 30 Tagen Name und Adresse der Käufer ihrer Anteile gemeldet werden müssen. Die gleichen Angaben sind zu machen, wenn Inhaber- oder Namenaktien einer Gesellschaft mit einem Wert von mehr als 25 Prozent des Aktienkapitals oder mit einer Stimmkraft von mehr als 25 Prozent der Gesellschaftsstimmen gekauft werden. Eine analoge Regelung besteht für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die neue Regelung verlangt, dass Sie bis Ende 2015 Ihrer Gesellschaft Ihren Namen und Adresse melden und ihr die Aktien zusammen mit einem amtlichen Ausweis von Ihnen vorlegen. Die Angaben sind von der Gesellschaft in einem Verzeichnis einzutragen. Die Gesellschaft unterliegt einer Dokumentationspflicht, die bis zehn Jahre nach der Löschung der Gesellschaft gilt. Allfällige Statutenbestimmungen, die den neuen Vorschriften zuwiderlaufen, müssen Sie bis Ende 2017 anpassen. Weil eine nicht getätigte Meldung schwerwiegende Folgen – wie z. B. den Verlust der Dividendenansprüche – nach sich ziehen kann, empfehlen

wir Ihnen eine schriftliche Meldung. So kann jederzeit der Nachweis der erfolgten Meldung erbracht werden, was wir auch in Ihrem Fall als Alleinaktionär empfehlen. Ausserdem müssen Sie in Ihrer Funktion als Verwaltungsrat sicherstellen, dass fehlbare Aktionäre nicht an der Generalversammlung teilnehmen oder Gewinnanteile erhalten. Bei Pflichtverletzung drohen Ihnen unter Umständen Verantwortlichkeitsklagen.

Für den geplanten Unternehmenskauf agieren Sie bewusst mit Ihrer Geschäftspartnerin zusammen. In diesem Fall werden die Gesellschaftsanteile zusammengezählt und geprüft, ob diese letztlich 25 Prozent des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals oder 25 Prozent der Stimmrechte der Gesellschaft ausmachen. Da Sie eine Kontrollmehrheit anstreben, müssen Sie den Kauf der Aktien melden. Die Daten (Name, Adresse und überschrittener Grenzwert) sind der Zielgesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Erwerb bekannt zu geben. Selbst wenn Ihre Gesellschaft die Käuferin ist, müssen Sie der zu kaufenden Gesellschaft Ihren eigenen Namen und Adresse angeben. Das neue Gesetz verlangt ausdrücklich, dass stets die (natürlichen) Personen gemeldet werden, für die letztlich gehandelt wird. Solange Sie Ihren Meldepflichten nicht nachkommen, ruhen Ihre Mitgliedschaftsrechte. Sie dürfen z. B. nicht



Lic. iur. Mathias Lanz ist Rechtsanwalt bei Kunz Schmid Rechtsanwälte und Notare in Chur.

an der Generalversammlung teilnehmen, kein Traktandum einbringen und hätten kein Recht auf Informationen. Zudem werden auch Ihre Vermögensrechte sistiert. Tätigen Sie die Meldung nicht innert eines Monats nach dem Kauf, geht Ihr Anspruch auf einen Gewinnanteil sogar ganz verloren. Erst ab dem Zeitpunkt der Meldung können Sie von der gekauften Gesellschaft wieder eine Dividende fordern.

Generell empfehlen wir, die Melde- und Dokumentationspflichten genau anzuschauen, alle Meldungen in Schriftform vorzunehmen und zu überprüfen, ob die Statuten noch geltendem Recht entsprechen. Weil sich die Haupteinschwerung der Meldepflicht bei den Inhaberaktien niederschlägt, empfehlen wir Ihnen zu prüfen, ob Sie Ihre bestehende Inhaberaktiengesellschaft nicht besser in eine Namenaktiengesellschaft umwandeln, damit Sie Ihre Rechtsrisiken deutlich minimieren. Passiert das in grosser Zahl, könnten die neuen Vorschriften zum langsamen Verschwinden der heute noch weit verbreiteten Inhaberaktiengesellschaften führen.

## TIPPS VON DEN EXPERTEN

Haben Sie eine Frage zum Recht, deren Antwort Sie brennend interessiert? Im Rahmen dieses Ratgebers laden wir Sie gerne ein, Rechtsfragen aus Ihrem Alltag an uns zu richten, die wir anonymisiert hier besprechen können. Bitte wenden Sie sich an:

[info@kunzschmid.ch](mailto:info@kunzschmid.ch)

Gefällt mir:  
[www.facebook.com/buendnerwoche](https://www.facebook.com/buendnerwoche)